

Urteil vom 19. April 1983
- 3 AZR 16/81 -

Urteil vom 12. März 1980
- 3 Ca 694/79 -

Urteil vom 16. Oktober 1980
- 9 Sa 464/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Anrechnung von Auslandsstipendium auf Übergangsgeld

Gesetz: BAT §§ 63, 62; TVG § 1 Auslegung; Graduiertenförderungsge-
setz vom 2. September 1971 i.d. Fassung vom 22. Januar 1976
(BGBl I, 207) § 1 Abs. 1

Leitsätze:

1. Auf das Übergangsgeld nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (§§ 62. ff BAT) können Bezüge aus einem Auslandsstipendium des DAAD nicht angerechnet werden.
2. Bei der Berechnung des Übergangsgeldes sind auch solche Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen, die zwar im öffentlichen Dienst, aber nicht im Geltungsbereich des BAT verbracht wurden.

3 AZR 16/81

9 Sa 464/80 Frankfurt/Main

Verkündet am
19. April 1983

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !
URTEIL

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. April 1983 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr.Dieterich, die Richter Dr.Gehring und Griebeling sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Bächle und die ehrenamtliche Richterin Wax für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



16. Oktober 1980 - 9 Sa 464/80 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Gießen vom 12. März 1980 - 3 Ca 694/79 - abgeändert, soweit es die Klage abgewiesen und über die Kosten entschieden hat.
3. Das beklagte Land wird verurteilt, dem Kläger über den rechtskräftig zugesprochenen Betrag von 805,74 DM nebst Zinsen hinaus weitere 6.303,34 DM nebst 4 % Zinsen auf 1.777,27 DM seit dem 16. August 1977, auf 1.374,40 DM seit dem 1. September 1977, auf 1.777,27 DM seit dem 16. September 1977, sowie auf 1.374,40 DM seit dem 1. Oktober 1977 zu zahlen.
4. Das beklagte Land hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob dem Kläger ein Übergangsgeld nach den §§ 62, 63 des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) zusteht.

Der am 23. April 1941 geborene Kläger, ein promovierter Diplom-Landwirt, war vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Juli 1977 aufgrund mehrerer befristeter Arbeitsverträge als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der J -Universität G be-schäftigt. Er war zunächst wissenschaftliche Hilfskraft und ab 1. Oktober 1969 Verwalter einer wissenschaftlichen Assistenten-



stelle. Für diese Arbeitsverhältnisse galt der BAT nicht. Seine Anwendung wurde jedoch jeweils für die folgenden Arbeitsverhältnisse vereinbart. Ab 1. August 1971 war der Kläger als wissenschaftlicher Angestellter unter Einstufung in die VergGr. II a BAT tätig. Seit dem 1. Januar 1974 arbeitete er an einem Forschungsvorhaben mit, das der Bundesminister für Forschung und Technologie über die Gesellschaft für S

mbH, M , finanzierte. Durch Vertrag vom 30. August 1976 wurde das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit verlängert, gleichzeitig aber vereinbart, daß Kürzung oder Wegfall der Förderungsmittel einen Grund für die betriebsbedingte fristgerechte Kündigung des Arbeitsverhältnisses darstellen sollten. Da die Mittel für das Forschungsprojekt ab 1. August 1977 nicht mehr zur Verfügung standen, lösten die Parteien das Arbeitsverhältnis einvernehmlich zum 31. Juli 1977 auf. Das Gehalt des Klägers betrug zuletzt 3.554,54 DM brutto.

Anschließend war der Kläger in der Zeit vom 1. August 1977 bis zum 31. Oktober 1978 als Stipendiat des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) an der Universität Edinburgh tätig. In der Mitteilung über die Verleihung des Stipendiums heißt es unter anderem:

"Das Stipendium ist zu Ihrer wissenschaftlichen Ausbildung bestimmt. Gleichzeitig soll es der Pflege und Förderung der akademischen Beziehungen zwischen den deutschen und ausländischen Hochschulen dienen."

Der Kläger erhielt im Rahmen des Stipendiums folgende Leistungen: einen monatlichen Grundbetrag mit Auslandszuschlag in Höhe von 3.010,-- DM, eine einmalige Start- und Sachkostenbeihilfe in Höhe von 1.700,-- DM sowie einen einmaligen Zuschuß zu



den Unkosten des Gastinstituts in Höhe von 1.200,-- DM. Außerdem übernahm der DAAD die Reisekosten.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger von dem beklagten Land die Zahlung eines Übergangsgeldes nach seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst. Für die Berechnung sei die gesamte Zeit seiner Beschäftigung bei dem beklagten Land vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Juli 1977 zugrunde zu legen. Daraus ergebe sich der zweifache Betrag seines zuletzt bezogenen Monatsgehalts. Demzufolge hat der Kläger beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn
7.109,08 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus
jeweils 1.777,27 DM seit dem 15. August
1977, 1. September 1977, 15. September 1977
und 1. Oktober 1977 zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, dem Kläger stehe ein Übergangsgeld nicht zu. Die Vergütung des Klägers aus dem Arbeitsvertrag der Parteien vom 30. August 1976 sei mit Drittmitteln finanziert worden, bei deren Auszahlung ein etwaiger Anspruch auf Übergangsgeld nicht berücksichtigt worden sei. Außerdem entfalle ein Anspruch auf Übergangsgeld, weil die dem Kläger ab 1. August 1977 aufgrund des Stipendiums des DAAD zugewandten Beträge sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 63 Abs. 5 Satz 1 BAT darstellten und daher auf das Übergangsgeld anzurechnen seien.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 805,74 DM nebst Zinsen stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen nur vom Kläger eingelegte Berufung



zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er den weiteren Betrag von 6.303,34 DM nebst Zinsen verlangt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Dem Kläger steht das verlangte Übergangsgeld in voller Höhe zu.

I. Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Übergangsgeld.

1. Nach § 62 Abs. 1 BAT erhält Übergangsgeld der Angestellte, der am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vollbeschäftigt war, das 21. Lebensjahr vollendet und in einem ununterbrochenen Angestelltenverhältnis von mindestens einem Jahr bei demselben Arbeitgeber gestanden hat. Der Kläger war am 31. Juli 1977, dem Tage der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses, vollbeschäftigt im Sinne der tarifvertraglichen Regelung. Unerheblich ist, daß er seine Tätigkeit am 1. Januar 1969 auf einer Halbtagsstelle als wissenschaftliche Hilfskraft begonnen hat. Es kommt vielmehr entscheidend darauf an, daß die tariflich geforderte Vollbeschäftigung am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorgelegen hat (BAG, Urteil vom 18. August 1976 - 4 AZR 284/75 - AP Nr. 2 zu § 62 BAT, B1. 2 R der Gründe m.w.N. sowie zustimmender Anmerkung von Spiertz). Mit Ausnahme der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 1969 war der Kläger fortlaufend bis zum 31. Juli 1977 unstreitig vollbeschäftigt.



2. Allerdings wird Übergangsgeld nach der Ausnahmeregelung des § 62 Abs. 2 Buchst. c) BAT nicht gewährt, wenn das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag endet. Diese Ausnahmeregelung entfällt jedoch nach § 62 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) BAT dann, wenn der Angestellte wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues einen Auflösungsvertrag geschlossen hat. Das ist hier der Fall. Die Parteien haben das Arbeitsverhältnis zum 31. Juli 1977 aufgelöst, weil für das Forschungsvorhaben, an dem der Kläger mitwirkte, über diesen Zeitpunkt hinaus keine Mittel mehr zur Verfügung standen. Für diesen Fall war eine Kündigung im Arbeitsvertrag vorgesehen.

3. Dem Anspruch steht nicht entgegen, daß die Mittel für das Forschungsvorhaben, bei dessen Durchführung der Kläger mitarbeitete, von einem Dritten (Bundesminister für Forschung und Technologie) bereitgestellt und weitere Mittel über den 31. Juli 1977 hinaus nicht bewilligt wurden. Denn der Anspruch auf Übergangsgeld richtet sich gegen den Arbeitgeber und ist nicht davon abhängig, ob dieser von dritter Seite Erstattung seiner Aufwendungen erhält.

II. Die dem Kläger für sein Auslandsstipendium gewährten Zahlungen dürfen nicht auf das Übergangsgeld angerechnet werden.

Werden dem Angestellten laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld, Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe oder sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ge-



zahlt, so erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, wie die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben (§ 63 Abs. 5 Unterabschnitt 1 BAT). Der Sinn dieser Regelung ist es, Doppelzahlungen der öffentlichen Hand zu vermeiden. Das Übergangsgeld soll dem Angestellten, der aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet, als Überbrückungshilfe dienen und ihm die Umstellung erleichtern, die sich daraus ergibt, daß er entweder in den Ruhestand tritt oder aber in ein anderes Arbeitsverhältnis überwechseln muß (vgl. das zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmte Urteil des Senats vom 5. Februar 1981 - 3 AZR 748/79 -, AP Nr. 188 zu § 242 BGB Ruhegehalt, zu II 1 der Gründe m.w.N.). Daher sollen auf das Übergangsgeld Leistungen aus öffentlichen Mitteln angerechnet werden, die den gleichen Zweck verfolgen. Ausdrücklich ausgenommen von der Anrechnung bleiben nach der Vorschrift des § 63 Abs. 5 Unterabschnitt 3 BAT Bezüge, die besondere Mehraufwendungen ausgleichen sollen und damit anderen Zwecken als das Übergangsgeld dienen, wie zum Beispiel Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz, Unfallrenten nach der Reichsversicherungsordnung, Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz, Kriegsschadenrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz und Blindenhilfe nach § 67 des Bundessozialhilfegesetzes. Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend. Es besteht Einigkeit über die Anrechnungsfreiheit weiterer Leistungen, die, obwohl nicht ausdrücklich im Tarifvertrag erwähnt, doch ihrem Sinn und Zweck nach von einer Anrechnung ausgeschlossen sein müssen, wie etwa das Mutterschaftsgeld nach § 13 Abs. 1 MuSchG, Urlaubsabgeltungen nach § 51 BAT und Kran-



kengeld nach der Reichsversicherungsordnung (vgl. Breier/Kiefer/Uttlinger, BAT, 5. Aufl., Stand 1. Januar 1983, § 63 Erl. 10 Buchst. e); Böhm/Spiertz/Claus/Steinherr, BAT, 2. Aufl., Stand Januar 1982, § 63 Rz 13).

Entgegen der Ansicht des beklagten Landes gehört das Stipendium, das der Kläger vom DAAD erhalten hat, nicht zu den "sonstigen laufenden Bezügen aus öffentlichen Mitteln" im Sinne der Tarifvorschrift. Das ergibt sich aus der Zweckbestimmung des Stipendiums. Dieses ist dem Kläger zu seiner "wissenschaftlichen Ausbildung" verliehen worden. Gleichzeitig sollte es der "Pflege und Förderung der akademischen Beziehungen zwischen den deutschen und ausländischen Hochschulen dienen" (vgl. auch § 1 Abs. 1 des Graduiertenförderungsgesetzes vom 2. September 1971 i.d.F. vom 22. Januar 1976, BGBl I, 207, wonach Stipendien gewährt werden "zur Förderung des wissenschaftlichen, vornehmlich des Hochschullehrernachwuchses".) Diese Zweckbestimmung unterscheidet sich wesentlich von der Zweckbestimmung des Übergangsgeldes nach § 62 BAT. Eine Anrechnung von Leistungen aus dem Stipendium auf das Übergangsgeld würde daher dem Sinn und Ziel des Stipendiums widersprechen. Zweckgebundene Förderungsmittel erhielten die Funktion einer Übergangshilfe, soweit ein Stipendiat zuvor im öffentlichen Dienst tätig war. Dabei ergäben sich zwangsläufig willkürliche Unterscheidungen. Je nach der Höhe des erdienten Übergangsgeldes würde ein Stipendium in unterschiedlichem Maße herangezogen und damit wirtschaftlich entwertet. Das entspricht nicht dem Sinn der tariflichen Anrechnungsklausel und ist daher unzulässig.



III. Die Höhe des Übergangsgeldes beläuft sich auf das Zweifache des Gehaltes, daß der Kläger im Juli 1977 bezogen hat. Das ergibt einen Anspruch in Höhe von 7.109,08 DM.

Nach § 63 Abs. 2 Satz 1 BAT beträgt das Übergangsgeld für jedes volle Jahr eines Beschäftigungsverhältnisses ein Viertel der letzten Monatsvergütung. Der Kläger war in der Zeit vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Juli 1977, mithin volle acht Jahre, bei dem beklagten Land angestellt. Allerdings fielen die Zeiten, die der Kläger als wissenschaftliche Hilfskraft und anschließend als Verwalter einer wissenschaftlichen Assistentenstelle in den Diensten des beklagten Landes verbracht hat, nach § 3 Buchst. g) BAT nicht unter die Geltung des Tarifvertrages. Das ist jedoch ohne Bedeutung. Denn nach § 63 Abs. 3 Satz 1 BAT gelten als anzurechnende Beschäftigungsverhältnisse alle bei einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeiten. Ein Arbeitsverhältnis im Sinne dieser Regelung liegt auch dann vor, wenn der BAT hierauf nicht anzuwenden ist (vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, Stand Februar 1980/März 1981, § 63 Rz 3; Böhm/Spiertz/Claus/Steinherr, aaO, Stand März 1981, Rz 3 b). Lediglich Beschäftigungen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten sollen nach § 63 Abs. 3 Satz 2 Buchst. e) BAT bei der Anrechnung unberücksichtigt bleiben. Da der Kläger in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 1969 als wissenschaftliche Hilfskraft mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeits-



-10-

zeit beschäftigt war, ist auch diese Zeit bei der Berechnung einzubeziehen.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Richter am BAG
Griebeling hat
Urlaub u. kann
daher nicht
unterschrei-
ben.

Dr. Dieterich

Dr. Bächle

Wax

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)